

Konjunkturprogramm zur Bekämpfung der Corona-Krise

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
Überbrückungshilfe - Eckpunktpapier



Stand: 13. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

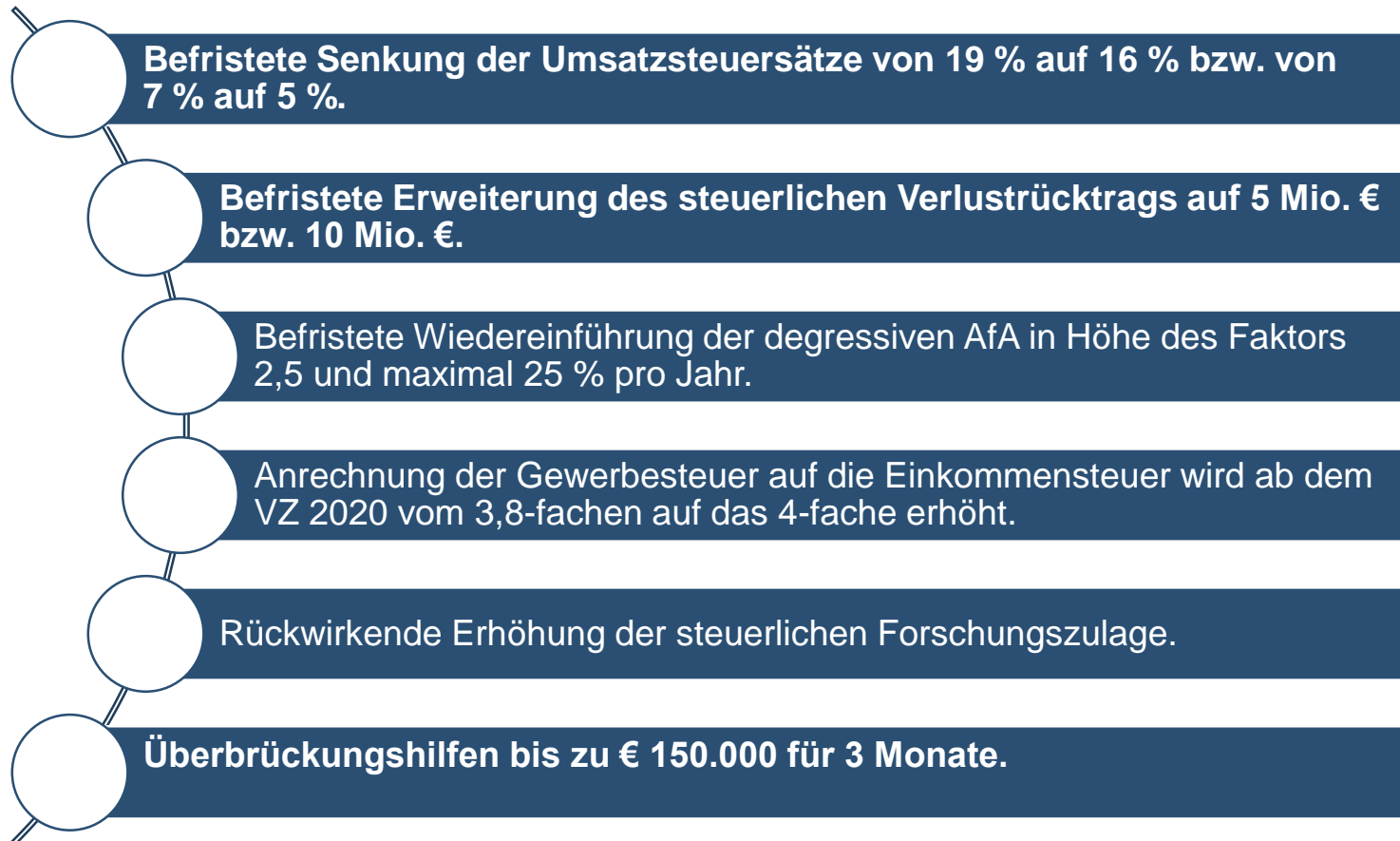


1.	Vorbemerkung
2.	Die wesentlichen Maßnahmen im Überblick
3.	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
4.	Branchenunabhängige Überbrückungshilfe

1. Vorbemerkung

- In unserer Präsentation vom 10.6.2020 haben wir Ihnen die wesentlichen Maßnahmen des **Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaketes** vom **3.6.2020** dargestellt. Die Maßnahmen hat der Koalitionsausschuss Allgemein gefasst. Die konkrete Umsetzung stand zu diesem Zeitpunkt zum größten Teil noch nicht fest.
- Nun – ein Monat später – sind eine Vielzahl der Maßnahmen beschlossen und umgesetzt worden. Dies möchten wir zum Anlass nehmen Ihnen einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen zu geben.
- **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz:** Beschluss durch den Bundesrat am 30.6.2020.
- **Überbrückungshilfe:** Veröffentlichung eines Eckpunktpapiers durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 12.6.2020 sowie Erstellung eines bundesweit einheitlichen Antragsportal.

2. Die wesentlichen Maßnahmen im Überblick



3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (1)

Die Maßnahme im Überblick

- Der Umsatzsteuersatz wird für Umsätze, die vor 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden, von **19 % auf 16 %** bzw. von **7 % auf 5 %** abgesenkt. Maßgebend ist dabei der Ausführungszeitpunkt.
- Auswirkung des Konjunkturprogramms und des bereits am 27.5.2020 beschlossenen „Ersten Corona-Steuerhilfegesetz“ auf **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:**

Umsätze mit Speisen und Getränken vor Ort zum Verzehr:

USt:

Besteuerung bis 30.06.2020:	auf Speisen:	19%
	auf Getränke:	19%
Besteuerung ab 01.07.2020:	auf Speisen:	5%
	auf Getränke:	16%
Besteuerung ab 01.01.2021	auf Speisen:	7%
	auf Getränke:	19%
Besteuerung ab 01.07.2021	auf Speisen:	19%
	auf Getränke:	19%

- Die neuen Umsatzsteuersätze gelten für Umsätze, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt wurden.

Wann gilt ein Umsatz grds. als ausgeführt? (für Einzelfälle s. nachfolgende Folie)

- Reine Warenlieferung: → wenn der Transport der Ware am Abgangsort beginnt
- Dienstleistungen: → wenn sie abgeschlossen sind
- Werklieferung: → bei Abnahme des Werks
- Inneregemeinschaftliche Erwerbe: → bei Ausstellung der Rechnung; spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (2)

Einzelfragen

▪ Teilleistungen:

- = wirtschaftlich abgrenzbare **Teile einer einheitlichen Leistung**, für die ein Entgelt **gesondert vereinbart** wurde.
- Maßgebend für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz ist, wann die Teilleistung vollständig erbracht wurde. Der Zeitpunkt der Vollendung der Gesamtleistung ist dagegen unbeachtlich.

▪ Dauerleistungen:

- Beispiel: Vermietung, laufende Finanz- und Lohnbuchführung.
- Die Leistung gilt dann als ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet (bei Mietverträgen i.d.R. mit Ablauf eines jeden Monats).
- Verträge, die als Rechnungen gelten (z.B. Mietvertrag) sind ggf. an den neuen Steuersatz anzupassen (z.B. Zusatzvereinbarung zum Vertrag oder befristeten Dauerrechnung).
- Wie ist die Zahlung von **Jahresbeträgen** zu behandeln?
 - Relevant ist der Steuersatz der zum Ende des Leistungszeitraums gilt.
 - Beispiel: Im Januar wurde eine Lizenzgebühr für das gesamte Jahr 2020 gezahlt. Es wurden keine Teilleistungen vereinbart. → Relevanter Steuersatz: 16 % (Steuersatz zum Ende des Leistungszeitraums). Die Rechnung sowie der Vorsteuerabzug sind zu berichtigen.

Next steps

- **Teilleistungen:** Ggf. Vertragsanpassungen vornehmen um für einzelne Teilleistungen den geringeren Steuersatz zu sichern.
- **Dauerleistungen:** Verträge anpassen, da ansonsten die zu hoch ausgewiesene USt auch tatsächlich geschuldet wird (§ 14c UStG).

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (2)

Einzelfragen

- Anzahlungen:

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuersatz
Bis 30.6.2020	Anzahlungszeitpunkt irrelevant	19 % bzw. 7 %
1.7.2020 – 31.12.2020	Keine Anzahlung vor 1.7.2020	16 % bzw. 5 %
1.7.2020 – 31.12.2020	Anzahlung vor 1.7.2020	Anzahlung: 19 % bzw. 7 % Bei Ausführung der Leistung: Entlastung mit 3 % bzw. 2 % ¹⁾
Nach dem 31.12.2020	Keine Anzahlung vor dem 1.1.2021	19 % bzw. 7 %
Nach dem 31.12.2020	Anzahlung zwischen 1.7.- 31.12.2020	Anzahlung: 16 % bzw. 5 % Bei Ausführung der Leistung Nachversteuerung mit 3 % bzw. 2 % ¹⁾

Next steps

- Anzahlungen:** Bei der Abrechnung von Leistungen mit Anzahlung auf den richtigen Steuersatz achten.

Hinweise relevant für:

- Tax compliance.
- Steuerersparnis (nur bei Endverbraucher bzw. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigten).

1) Es kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung der Steuersatz ausgewiesen werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung zutreffend ist.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (3)

Praxishinweise

Rechnungen

- Es ist darauf zu achten, dass die reduzierten Umsatzsteuersätze ausgewiesen werden.
- Folgen eines überhöhten Umsatzsteuerausweises (19 % bzw. 7 %):
 - Ausgangsrechnung: Der überhöhte Umsatzsteuerbetrag wird nach § 14c UStG geschuldet.
 - Eingangsrechnung: Der zu hoch ausgewiesene Vorsteuerbetrag kann beim Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Investitionen bzw. zu erbringende Leistungen sollten ggf. in das zweite Halbjahr 2020 verschoben werden.

- Dies ist insb. relevant für Privatpersonen und Unternehmen, die nicht oder nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- Für Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen als Leistungsempfänger ist es unerheblich, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden.
- Die Politik geht davon aus, dass es für den Endverbraucher zu einer Preissenkung kommen wird. Dennoch ist zu empfehlen, die **Preisgestaltung zu überdenken** und insb. die zugrundeliegenden Vereinbarungen (Brutto- und Nettovereinbarungen) zu prüfen.
- **IT-Systeme** müssen angepasst werden. Z.B.
 - Buchhaltungsprogramme (hier ist zu beachten, dass die aktuell gültigen Steuerschlüssel (19 % bzw. 7 %) weiterhin benötigt werden). Bitte achten Sie darauf, dass etwaige Updates bei Ihnen bereits installiert wurden.
 - Kassensysteme
- Es sollten bereits jetzt **Vorkehrungen** für die (erneute) Umstellung zum 1.1.2021 getroffen werden.

Next steps

- **Rechnungen:** Prozess der Rechnungserstellung und der Prüfung der Eingangsrechnungen anpassen und intensivieren.
- **Investitionen/ zu erbringende Leistungen:** Prüfen, ob das Verschieben von Investitionen/ Leistungen im Einzelfall sinnvoll ist.
- **Preisgestaltung:** Prüfung der aktuellen Vereinbarungen und ggf. Anpassungen vornehmen.
- **IT-System:** Kontakt mit den jeweiligen IT-Dienstleistern aufnehmen.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (4)

BMF-Schreiben vom 30.6.2020 - Auszüge

- **Befristete Nichtbeanstandungsregel im B2B-Bereich**
 - Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % bzw. 7 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt.
 - Der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger kann die Vorsteuer aus dieser Rechnung abziehen.

- **Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnungen anzusehen sind (z.B. Mietverträge)**
 - Verträge sind an die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 geltenden Umsatzsteuersätze anzupassen. Es reicht aus, den Vertrag durch ergänzende Unterlagen (z.B. Dauermietrechnungen) anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den 1.7.2020 bis 31.12.2020 enthalten.

- **Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage (z.B. Skonto, Rabatt, Nachberechnung)**
 - Bei Leistungen vor dem 1.7.2020 und Minderung/Erhöhung der Bemessungsgrundlage nach dem 30.6.2020 ist der relevante Steuersatz: 19 % bzw. 7 %.

Next steps

- Durchsicht der Verträge über Dauerleistungen und ggf. Anpassung durch ergänzende Unterlagen (z.B. Dauermietrechnung).

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Maßnahmen (1)

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

- **Anpassung der Höchstbetragsgrenzen** beim Verlustrücktrag für die VZ 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bzw. 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung.
- Mechanismen, damit sich dies bereits jetzt liquiditätsmäßig auswirkt:



Anpassung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 (§ 110 EStG)

- Auf Antrag können die Vorauszahlungen 2019 **um 30 % - bis max. 5 bzw. 10 Mio. €** - des für die Bemessung der Vorauszahlung für den VZ 2019 zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte gemindert werden.
- Weitere Voraussetzungen: Vorauszahlungen für 2020 wurden auf € 0 herabgesetzt und es wurde noch keine Veranlagung für 2019 durchgeführt.
- Ein höherer Verlustansatz ist möglich, wenn dies nachgewiesen wird.
- Bisherige Rechtslage: Pauschaler Verlustrücktrag aus 2020 i.H.v. 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte (BMF-Schreiben vom 24.4.2020).

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 (§ 111 EStG)

- Auf Antrag kann ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen werden.
- Höhe: **30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** 2019 (max. 5 bzw. 10 Mio. €).
- Weitere Voraussetzungen: Vorauszahlungen für 2020 wurden auf € 0 herabgesetzt.
- Ein höherer Verlustansatz ist möglich, wenn dies nachgewiesen wird.
- In der Veranlagung 2020 ist der pauschale Verlustrücktrag rückgängig zumachen und der tatsächliche Verlust zu berücksichtigen. Dies kann zu einer weiteren Erstattung oder einer Nachzahlung führen.

Next steps

- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags:**

Anpassung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 bzw. Berücksichtigung von vorläufigen Verlusten aus 2020 in der Steuerveranlagung 2019.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Maßnahmen (2)

Degressive Abschreibung

- Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für die Steuerjahre 2020 und 2021 mit dem Faktor von 2,5 (d.h. das Zweieinhalbfache des bei der „regulären“ AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes) und maximal 25 % pro Jahr.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

- Die Fälligkeit wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Nach der bisherigen Rechtslage entstand die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr.

Anrechnung der Gewerbesteuer

- Die Deckelung bei der **Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer wird ab dem VZ 2020 vom 3,8-fachen auf das **4-fache** erhöht. Dies würde sich bei Personengesellschaften auswirken, deren (Betriebstätten-)Gemeinde einen Gewerbesteuerhebesatz von über 380 % aufweist.

Optionsmodell für Personengesellschaften

- Gemäß des Eckpunktpapiers des Koalitionsausschusses vom 3.6.2020 soll es für Personengesellschaften die Möglichkeit geben zur Körperschaftsteuer zu optieren.
- Das Optionsmodell ist im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz nicht enthalten. Es soll voraussichtlich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Next steps

- **Degressive Abschreibung:** Es sollte geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, in Zukunft geplante Anschaffungen in die Jahre 2020 oder 2021 vorzuziehen.
- **Einfuhrumsatzsteuer:** Internen Zahlungsprozess anpassen.
- **Anrechnung der Gewerbesteuer:** Berücksichtigung i.R.d. Veranlagung.
- **Optionsmodell für Personengesellschaften:** Sobald sich das Gesetzvorhaben konkretisiert: Überprüfung der Vorteilhaftigkeit der Option im konkreten Einzelfall.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Maßnahmen (3)

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

- Der **Freibetrag** bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG (z.B. Zinsen oder 50 % der Mietaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter) in Höhe von € 100.000 wird **auf € 200.000 angehoben** .
- Dies wirkt sich insb. bei KMU aus.

Steuerliche Forschungszulage

- Rückwirkende Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen (vorher 2 Mio. €).
- Was ist die Forschungszulage?
 - Die Forschungszulage wurde bereits Ende 2019 durch den Bundesrat beschlossen.
 - Begünstigt sind FuE-Vorhaben in den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.
 - Höhe: 25 % der Bemessungsgrundlage (Löhne und Gehälter des forschenden Personals). Damit max. 1 Mio. € (= 25 % x 4 Mio. €).

Next steps

- **Hinzurechnung Gewerbesteuer:** Berücksichtigung i.R.d. Steuerveranlagung.
- **Forschungszulage:** Prüfung, ob die Voraussetzungen grds. erfüllt sind und ob die neuen Höchstbeträge ausgeschöpft werden können.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Maßnahmen (4)

Private Nutzung von Dienstwagen

- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von € 40.000 auf € 60.000 erhöht,

Kinderbonus

- Zahlung eines einmaligen Kinderbonus von **€ 300** für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind.
- Auszahlungsmodus:
 - für September 2020: € 200.
 - für Oktober 2020: € 100.
- Keine separate Beantragung notwendig.
- Der Kinderbonus wird – wie das Kindergeld – mit dem Kinderfreibetrag in der StE verrechnet (sog. Günstigerprüfung). Daher wirkt sich der Kinderbonus bei einem hohen zu versteuernden Einkommen effektiv nicht aus.

Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

- Der Entlastungsbetrag wird angehoben (von € 1.908 **auf € 4.008** für die Jahre 2020 und 2021).

Verlängerte Fristen

- Die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG werden um ein Jahr verlängert, um Nachteile aus coronabedingten Investitionsausfällen zu vermeiden.
- Die **Reinvestitionsfrist** des § 6b EStG wird vorübergehend um ein Jahr verlängert.

Next steps

- **Private Nutzung von Dienstwagen:** Prüfung, ob die Anschaffung von Elektrofahrzeugen vorteilhaft.
- **Kinderbonus:** Berücksichtigung i.R.d. StE 2020 (Günstigerprüfung). Ansonsten: Keine separate Beantragung notwendig.
- **Entlastungsbetrag:** Berücksichtigung in der StE 2020 und 2021.
- **Verlängerte Fristen:** Investitionen, die wegen eines drohenden Fristablaufs dieses Jahr hätten vorgenommen werden müssen, können in das nächste Jahr verschoben werden.

4. Branchenunabhängige Überbrückungshilfe



Die Maßnahme im Überblick

- Unternehmen, die wegen der Corona-Krise Umsatzeinbrüche haben, sollen einen **nicht rückzahlbaren (steuerpflichtigen) Betriebskostenzuschuss** erhalten.

Voraussetzungen

- **Kleine oder mittelständische Unternehmen** (KMU) und Organisationen aller Branchen.
- Umsätze sind Corona-bedingt im **April und Mai 2020 um mind. 60 %** gegenüber April und Mai 2019 zurück gegangen. (ein etwaiger Umsatzrückgang in Folgemonaten ist nicht einzubeziehen)
 - Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
 - Der Umsatzrückgang muss nicht in jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mind. 60 % für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht.
- Es greift **kein weiteres Ausschlusskriterium**. Zu den Ausschlusskriterien gehören u.a.:
 - Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben u. deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert hatte.
 - Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden.
 - Unternehmen, die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen (d.h. in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 betrug die Bilanzsumme mehr als 43 Mio. € und die Umsatzerlöse mehr als 50 Mio. €).
- Beachte: Für **verbundene Unternehmen** darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Beispiel: Mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person gehören, sofern sie in demselben oder in benachbarten Märkten tätig sind, stellen ein verbundenes Unternehmen dar.

4. Branchenunabhängige Überbrückungshilfe



Höhe der Überbrückungshilfe

- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
 - 80 % der Fixkosten → bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
 - 50 % der Fixkosten → bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
 - 40 % der Fixkosten → bei Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %im Fördermonat (z.B. August 2020) im Vergleich zum Vorjahresmonat (z.B. August 2019).
- Maximal: € 50.000 pro Monat für maximal 3 Monate (d.h. **maximal € 150.000**).
- Bei Unternehmen **bis 5 Beschäftigte** ist der Erstattungsbetrag auf € 3.000 pro Monat, bei Unternehmen **bis 10 Beschäftigte** € 5.000 pro Monat begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können die Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.
- Förderfähige Monate: Juni, Juli und August 2020.
- Eine Inanspruchnahme der **Corona-Soforthilfe** schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Corona-Soforthilfe.

Definition der Fixkosten. Beispiele:

- Mieten, Pachten, betriebliche Lizenzgebühren sowie Zinsaufwand für Kredite und Darlehen
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung und Wartung
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z.B. Kosten für Telekommunikation)
- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Personalaufwendungen (pauschale Berücksichtigung mit 10 % der Fixkosten der Nummer 1 bis 10 der Übersicht über die Fixkosten)
- Eine vollständige Übersicht finden Sie [hier](#) unter dem Punkt „Welche Kosten sind förderfähig?“

4. Branchenunabhängige Überbrückungshilfe



Durchführung (zweistufiges Antragsverfahren)

- **1. Stufe: Antragstellung**
 - Die Beantragung ist nur online durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Anders als bei den Corona-Soforthilfen erfolgt keine unmittelbare Antragstellung durch die Unternehmen.
 - Seit **8.7.2020** ist eine Registrierung im bundesweiten Antragsportal durch die o.g. Berufsgruppen möglich.
 - Voraussichtlich ab dem **10.7.2020** können die Anträge in dem Portal eingegeben werden.
 - Die Antragsbearbeitung erfolgt in den Bewilligungsstellen der Länder (in Niedersachsen z.B. N-Bank).
 - Antragstellung bis spätestens **31.8.2020**.
 - **Notwendige Unterlagen:**
 - Bestimmung der Höhe des Umsatzeinbruchs und die Fixkosten. Software-Hersteller wie z.B. Datev stellen Tools zur Ermittlung der jeweiligen Höhe zur Verfügung.
 - **USt-VA April und Mai 2020**, USt-VA 2019, Jahresabschluss 2019, ESt. bzw. KSt-Erklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.
- **2. Stufe: Nachträglicher Nachweis**
 - Sobald die endgültigen Umsatzzahlen und Fixkostenabrechnungen vorliegen, werden diese online durch die o.g. Berufsgruppen übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde oder sind die tatsächlichen Fixkosten niedriger, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Next steps

- Prüfung der Antragsvoraussetzung.
- Bestimmung der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Fixkosten.
- Falls Voraussetzungen erfüllt sind: Antrag stellen.

Danke! Bleiben Sie gesund!

Commerzial Treuhand GmbH

Wilhelmshavener Heerstraße 79
26125 Oldenburg

Telefon 0441 9702-0

Telefax 0441 9702-100

E-Mail ct-oldenburg@ct-gruppe.de